

KIRCHLICHE BEGRÄBNISFEIER UND NEUE BESTATTUNGSFORMEN

Ergänzung zum Rahmenkonzept für den Bestattungsdienst

im Bistum Trier (KA 2021 Nr. 66)

Redaktioneller Hinweis: Nachdem der Mainzer Landtag das Bestattungsgesetz am 11.09.2025 beschlossen hat, kann die vorläufige Fassung durch die endgültige Textfassung ersetzt werden; diese soll zum 01.11.2025 erscheinen. Dieses Dokument informiert über die Änderungen, die es dabei geben wird; sie sind in gelb hinterlegten Hinweisen eingetragen und betreffen nur die Seiten 1 und 4.

Stefan Nober, BGV Trier. Nur zum internen Gebrauch. Stand 24.09.2025.

A. Der Ausgangspunkt: neue Bestattungsformen in Rheinland-Pfalz

Die Bestattungskultur in Deutschland befindet sich seit langem im Wandel. Die Mehrzahl der Bestattungen findet heute nicht mehr als Erdbestattung, sondern als Feuerbestattung statt. Neben den herkömmlichen Friedhöfen haben sich in den letzten Jahrzehnten als neue Bestattungsplätze die Begräbniswälder etabliert; an ausgewählten Orten sind in Kirchenräumen Urnenbegräbnisstätten (sogenannte Kolumbarien) eingerichtet worden. Aber auch auf den Friedhöfen haben sich die Grabarten sehr stark weiterentwickelt und ausdifferenziert.

Diese Entwicklung hat sich unter weitgehend stabilen rechtlichen Rahmenbedingungen vollzogen. Nun hat die Landesregierung von Rheinland-Pfalz die Neufassung des Bestattungsgesetzes auf den Weg gebracht und möchte eine Reihe neuer Bestattungsformen auch außerhalb des Friedhofs und des Begräbniswaldes gesetzlich ermöglichen.

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf für Rheinland-Pfalz erstmals folgende Bestattungsformen vor:¹

1. die Verstreuung der Asche auf einer dazu ausgewiesenen Fläche auf dem Friedhof oder im Begräbniswald
2. die Verstreuung der Asche außerhalb des Friedhofs
3. die Flussbestattung, das heißt die Beisetzung im Wasser in einer schnell wasserlöslichen Kapsel vom Schiff aus auf einem der vier Flüsse Rhein, Mosel, Saar oder Lahn
4. die Seebestattung²
5. die Aushändigung der Ascheurne zur privaten Aufbewahrung
6. die Aushändigung von Teilen der Asche zur würdevollen Weiterverarbeitung.

Mit der Einführung dieser Formen würde der bisher in Rheinland-Pfalz und mit einigen Ausnahmen auch deutschlandweit geltende sogenannte Friedhofszwang aufgehoben. Auch wenn noch nicht absehbar ist, wie schnell die Menschen in Rheinland-Pfalz diese Formen über Einzelfälle hinaus in größerer Breite in Anspruch nehmen würden, so bedeutet ihre gesetzliche Einführung doch in jedem Fall eine erhebliche Veränderung der gewachsenen und bisher hierzulande praktizierten Bestattungskultur.

Sicher werden auch Katholikinnen und Katholiken diese Bestattungsformen für sich wählen, wenn sie ermöglicht werden. Zu klären ist daher die Frage, wie mit den neuen Formen im Rahmen kirchlicher Begräbnisse umgegangen werden kann. Diese Ergänzung zum Rahmenkonzept für den Bestattungsdienst will in dieser Frage für alle Beteiligten Klarheit schaffen und den Seelsorgerinnen und Seelsorgern (haupt- und ehrenamtlich) die Möglichkeit geben, sich an der Gestaltung der Bestattungsfeier zu beteiligen.

Diese Seite wird insoweit verändert, dass sich der Text auf das in Kraft getretene Bestattungsgesetz bezieht und nicht mehr auf einen erst noch zu beschließenden Gesetzentwurf.
Die Änderungen auf dieser Seite sind damit rein redaktioneller Art, der Inhalt bleibt gleich.

Vorläufige Fassung

Die hier vorliegende **vorläufige Fassung** dient der Orientierung zur Sache auf der Grundlage des aktuellen Gesetzentwurfs für ein neues rheinland-pfälzisches Bestattungsgesetz vom 6. Mai 2025. Sobald der Landtag ein neues Bestattungsgesetz beschlossen hat, wird der Text entsprechend angepasst werden und in aktualisierter Form erscheinen.

STAND: 31. AUGUST 2025

¹ Zusätzlich zu nennen ist die Tuchbestattung, die als neue Form der Erdbestattung auf dem Friedhof hier jedoch keine weitere Berücksichtigung findet.

² Die Seebestattung war in Rheinland-Pfalz auch bisher bereits möglich, allerdings ohne im geltenden Bestattungsgesetz erwähnt zu sein.

B. Das kirchliche Begräbnis und die neuen Bestattungsformen aus kirchlicher Sicht

Die katholische Kirche begleitet den Wandel in der Bestattungskultur in Deutschland und im Bistum Trier kritisch und konstruktiv. Sie tut das in dem Wissen darum, wie wichtig das Thema Tod und Bestattung für die einzelnen Menschen und die Gesellschaft ist; zugleich berührt es das Innerste unseres Glaubens. Der Kirche ist es zum einen ein Anliegen, an einer Bestattungskultur mitzuarbeiten, die für alle Menschen gute Bedingungen schafft; zum anderen ist es natürlich insbesondere ihre Aufgabe, für die kirchliche Bestattung ihrer Mitglieder zu sorgen und beständig an einer guten christlichen Bestattungs- und Totengedenkkultur zu arbeiten. Da diese Ergänzung zum Rahmenkonzept für den Bestattungsdienst den Umgang mit den neuen Bestattungsformen bei kirchlichen Begräbnissen von Kirchenmitgliedern zum Thema hat, steht im Folgenden das letztere dieser beiden Anliegen im Mittelpunkt.

Zum Sinn der kirchlichen Begräbnisfeier

Die Bestattung gilt seit alters als Werk der Barmherzigkeit. Sie gewinnt Gestalt in der ehrfürchtigen Sorge für den verstorbenen Menschen, dessen Leib nach kirchlichem Verständnis Tempel des Heiligen Geistes war, im Beistand für alle, die trauern, und in der wechselseitigen Unterstützung der Trauernden untereinander. Indem die Kirche – gemeinsam mit allen, die dabei einen Dienst übernehmen – das tut, was zur Bestattung eines Menschen erforderlich ist, übt sie menschliche Solidarität. Dabei deutet sie das Geschehen aus dem Glauben, im Gebet, im Hören auf die Heilige Schrift und in Riten. So wird die kirchliche Bestattung zur gottesdienstlichen Feier, die den verstorbenen Menschen und alle, die teilnehmen, verbindet mit Tod und Auferstehung Jesu Christi. In dieser Feier wird im Angesicht des Todes die Hoffnungsbotschaft von der Auferstehung verkündigt; wir stellen uns bewusst in die Gemeinschaft der Lebenden und Toten mit Gott und geben Zeugnis für die Würde dieses Menschen vor Gott und für die Hoffnung auf ein Leben in Gott. Die kirchliche Begräbnisfeier ist die Form, wie die Kirche sich in Glaube, Hoffnung und Liebe von einem Mitglied verabschiedet und diesen Menschen ganz in Gottes Hand übergibt. Dass diese Feier für jedes verstorbene Mitglied der Kirche stattfindet, ist daher ein wichtiges kirchliches und seelsorgliches Anliegen, das auch kirchenrechtlich als Anspruch

jedes Kirchenmitglieds auf ein kirchliches Begräbnis klar verankert ist.³

Kriterien für die Form der Beisetzung aus kirchlicher Sicht

Aus denselben Grundgedanken speist sich auch die kirchliche Position zu den unterschiedlichen Formen der Beisetzung im Rahmen einer kirchlichen, christlich begründeten Bestattungskultur. Als bevorzugte Bestattungsform sieht die Kirche wegen der Ähnlichkeit zur Bestattung Jesu das Erdbegräbnis des Leichnams. Aber auch die Feuerbestattung mit Beisetzung der Urnenasche in einer Urne ist bereits seit längerem eine kirchlich anerkannte Bestattungsform.

Folgende Kriterien haben sich hier als maßgeblich herausgebildet.

1. Einmaligkeit und Würde jedes Menschen kommen in besonderer Weise in seinem Namen zum Ausdruck. Dem Gedanken der einmaligen Würde eines jeden entspricht es daher nicht, wenn Verstorbene anonym, das heißt ohne namentliche Kennzeichnung der Grabstelle bestattet werden. Deshalb ist die Möglichkeit einer namentlichen Kennzeichnung des Grabes ein wesentliches Element einer christlichen Bestattungskultur.
2. Die namentliche, öffentlich zugängliche Grabstätte ist ein wichtiger Ort für Trauer und Gedenken. Fehlt ein solcher Ort, dann kommt es immer wieder vor, dass das den Trauerprozess Hinterbliebener erschwert. Richtig ist, dass in dieser Hinsicht Hinterbliebene sehr unterschiedlich empfinden. Zu denken ist hier jedoch nicht nur an die engeren Angehörigen, die vielleicht in den Entscheidungsprozess für die Bestattungsform einbezogen waren, sondern auch an weitere Personen aus dem engeren oder weiteren Beziehungsnetz und Bekanntenkreis, für die eine vorhandene Grabstätte ein wichtiger Anknüpfungspunkt für Trauer und christliches Totengedenken darstellen kann.

³ Vgl. CIC 1983, Can. 1176 § 1: „Den verstorbenen Gläubigen ist nach Maßgabe des Rechts ein kirchliches Begräbnis zu gewähren“. Dies gilt nach Can. 1184 § 1 Nr. 1 und 2 nur dann nicht, wenn die verstorbene Person die kirchliche Gemeinschaft verlassen hatte, und wenn sie mit der Bestattung religiöse Inhalte verbunden hat, die mit dem christlichen Glauben unvereinbar sind, so dass die christliche Feier inhaltlich sinnlos wird.

3. Schließlich ist für eine christliche Bestattungs- und Totengedenkkultur bedeutsam, dass die Orte, wo die Toten bestattet sind, im Gesichtskreis der Lebenden öffentlich sichtbar bleiben und nicht daraus verschwinden. Solche Orte sind in besonderer Weise die Friedhöfe oder auch Urnenbegräbnisstätten in Kirchen. Hier können individuelle und gemeinsame Formen des christlichen Totengedenkens anknüpfen, die nicht nur einzelnen Personen gelten, sondern allen dort Bestatteten, auch denjenigen, für die kein namentliches Grab mehr besteht. An diesen Orten können Trauernde einander begegnen; hier kann die Gemeinschaft von Lebenden und Verstorbenen gelebt und erfahren werden. Was in der Begräbnisfeier begangen wurde, findet so in gelebter Kultur seine Fortsetzung.

Das ist die Grundlage dafür, dass die Bestattungsformen der Verstreuung an Land oder im Wasser und die Aufbewahrung der Asche im privaten Wohnraum sowie in Form von Erinnerungsgegenständen oder Schmuckstücken in der kirchlichen Bestattungskultur nicht vorgesehen und für Katholikinnen und Katholiken – so sagt es die Instruktion *Ad resurgendum cum Christo* der römischen Glaubenskongregation von 2016⁴ – nicht gestattet sind. Dies betrifft alle eingangs genannten, für Rheinland-Pfalz vorgesehenen neuen Bestattungsformen. Denn die meisten dieser Formen sind ihrer Natur nach anonyme Bestattungsformen; bei der Verstreuung kommt hinzu, dass diese Bestattungsform weniger auf ein Bleiben der Totenasche an diesem Ort, sondern auf das Verschwinden, Vergehen und Verwehen angelegt ist, was den Ort der Beisetzung als Grabstätte relativiert, und bei der Flussbestattung gibt es sogar keinerlei Verbleib am Ort. Die private Aufbewahrung der Urne zu Hause ist nicht in demselben Sinne wie die anderen Formen anonym, führt jedoch ebenfalls nicht zu einem öffentlich zugänglichen Grab und Gedenkort.

Die Eröffnung der neuen Formen kann dazu führen, dass die Menschen sich vermehrt mit der Frage auseinandersetzen, welche Form der Bestattung sie für sich selbst wünschen. Es ist eine wichtige Aufgabe der Kirche und ihrer Seelsorgerinnen und Seelsorger, diese Meinungsbildung im besten Sinne zu unterstützen, Orte und Gelegenheiten dafür zu nutzen und zu schaffen und die genannten Kriterien so ins Gespräch zu bringen, dass die Menschen für sich zu gut begründeten Entscheidungen kommen.

Die Situation zwischen Tod und Bestattung ist nicht ein geeigneter Ort zur Diskussion und Meinungsbildung über die Wahl der neuen Bestattungsformen. Zudem setzen die Verstreuung außerhalb des Friedhofs, die Flussbestattung und die Aufbewahrung der Asche zu Hause eine schriftliche Verfügung der verstorbenen Person bereits voraus. In dieser Situation gilt es vielmehr, die getroffene Entscheidung an- und erst zu nehmen und mit den Hinterbliebenen einen guten Weg der Gestaltung zu suchen. Dafür gelten im Bistum Trier die folgenden Maßgaben.

⁴ Vgl. http://www.vatican.va/roman_curia/congregations/cfaith/documents/rc_con_cfaith_doc_20160815_ad-resurgendum-cum-christo_ge.html, Nr. 6-7.

Der Landtag hat als letzte Änderung beschlossen, dass die Verstreuung außerhalb des Friedhofs nur vom Bestatter vorgenommen werden darf. Dass die totenfürsorgeberechtigte Person das tut, trifft nicht mehr zu. Der Satz wird entsprechend geändert.

C. Zur Gestaltung der kirchlichen Begräbnisfeier, wenn eine der neuen Bestattungsformen gewählt wurde

1. Grundlegende Klärung

(1) Es ist deutlich geworden, dass die neuen Bestattungsformen zu den kirchlichen Kriterien für eine christliche Bestattung in Spannung stehen. Das pastorale Kernanliegen, dass für ein verstorbenes Mitglied der katholischen Kirche ein kirchliches Begräbnis gefeiert wird, wiegt jedoch schwerer als diese Differenz. Gerade angesichts der Tatsache, dass ein Grab als öffentlicher Gedenkort nicht vorhanden sein wird, ist es wichtig, dass die gottesdienstliche Feier für den verstorbenen Menschen mit allen, die daran teilhaben möchten, als christliches Totengedenken stattfindet. Auch kirchenrechtlich besteht die Verpflichtung, das zu tun; das Kirchenrecht bietet keine Grundlage, wegen der Wahl einer neuen Bestattungsform ein kirchliches Begräbnis zu verweigern. Das bedeutet, dass **die gottesdienstliche Feier – als Sterbeamt, Trauerfeier oder Verabschiedungsfeier – auch bei der Wahl einer der neuen Bestattungsformen in jedem Fall angeboten werden muss und stattfinden kann.**

(2) Gleichzeitig können kirchliche Begräbnisleiter*innen nicht Formen der Beisetzung leiten oder durch aktive Mitwirkung mittragen, die kirchlich nicht gestattet sind. Das bedeutet, dass – **wenn eine der neuen Bestattungsformen gewählt wurde – die gottesdienstliche Feier unter kirchlicher Leitung stattfindet, die eigentliche Beisetzung jedoch nicht.** Der kirchliche Begräbnisleiter oder die -leiterin führt die Beisetzung nicht durch und steht ihr nicht vor. Diese Grenze ist den Hinterbliebenen gegenüber nach Möglichkeit nachvollziehbar zu machen, ohne das geteilte Anliegen der kirchlichen Begräbnisfeier für die verstorbene Person zu beschädigen. Dem kommt entgegen, dass nach dem aktuellen Gesetzentwurf die Durchführung der Beisetzung im Fall einer Verstreuung der von der verstorbenen Person zur Totenfürsorge bestimmten Person und im Fall einer Flussbestattung der Bestatterin oder dem Bestatter zukommt. Bei der Aufbewahrung zu Hause findet ohnehin keine Beisetzung statt.

(3) Die Leitung der Begräbnisfeier ist eine seelsorgliche Aufgabe. Aber auch **bei einer Beisetzung, die nicht unter kirchlicher Leitung erfolgt, kann die seelsorgliche Unterstützung der Hinterbliebenen dringlich und**

geboten sein. Diese Aufgabe kann jeder Seelsorger und jede Seelsorgerin übernehmen, auch die Person, die als kirchliche Begräbnisleiterin oder -leiter die gottesdienstliche Feier geleitet hat. Sie übernimmt dann bei der Beisetzung keinerlei Funktion und trägt im Unterschied zur gottesdienstlichen Feier auch kein liturgisches Gewand, sondern nimmt ausschließlich zur seelsorglichen Unterstützung der Hinterbliebenen teil.

2. Praktische Gestaltung

Diese Maßgabe hat zur Folge, dass bei den neuen Bestattungsformen zwischen der gottesdienstlichen Feier einerseits und der eigentlichen Beisetzung andererseits stärker unterschieden werden muss. Während bei den kirchlich vorgesehenen Bestattungsformen beides im Zusammenhang unter kirchlicher Leitung erfolgt, ist dies bei den neuen Bestattungsformen nicht der Fall. Es ist notwendig, praktische Formen zu finden, die diese Unterscheidung ermöglichen, ohne dass die Feier und diejenigen, die sie leiten und daran teilnehmen, belastet und beschädigt werden. Dem wollen die folgenden Hinweise dienen. Dabei hilft der Gedanke, dass die kirchliche Begräbnisfeier in mehrere Stationen gegliedert ist oder gegliedert werden kann, die mit oder ohne zeitliche Unterbrechung aneinander anschließen und mit einem Ortswechsel verbunden sein können.

Möglichkeiten der gottesdienstlichen Feier

Die Station der gemeinsamen gottesdienstlichen Feier ist immer anzubieten.

Dazu gibt es folgende Möglichkeiten:

- a. **die Feier der Verabschiedung mit dem Leichnam vor der Kremation** als Wort-Gottes-Feier oder als Eucharistiefeier (Sterbeamt) mit Verabschiedung, ohne Beisetzung. Dies ist aus kirchlicher Sicht die bevorzugte Form, denn der Leichnam repräsentiert in der Situation des Abschieds die verstorbene Person besser, als es die Ascheurne vermag; daher ist nach Wegen zu suchen, dass diese Wahl praktisch gut möglich ist.
- b. **die Feier der Verabschiedung nach der Kremation** als Wort-Gottes-Feier oder als Eucharistiefeier (Sterbeamt) mit Verabschiedung, ohne Beisetzung. Diese Feier findet in Anwesenheit der Urne statt; sie steht zusammen mit einem Bild der verstorbenen Person an einem geeigneten Platz (nicht auf dem Altar).

Eine weitere Änderung bei der Schlussabstimmung im Landtag war, dass die Begräbnisfeier auch mit dem offenen Sarg stattfinden kann (was bisher verboten war). Diese Möglichkeit kann an dieser Stelle relevant sein und wird daher hier genannt werden. Der Text wird dabei nicht verändert, sondern nur diese Information ergänzt.

Möglich ist ebenso die umgekehrte Reihenfolge; dann findet die Feier nach der Beisetzung statt.

Der kirchliche Begräbnisleiter oder die -leiterin hat die Aufgabe, die Feier in einer Weise zu gestalten, die ihren oben genannten Sinngehalt zur Entfaltung bringt, und alles zu vermeiden, was die Feier angesichts der Entscheidung der verstorbenen Person für diese Bestattungsform belasten würde.

Unterscheidung der Stationen durch Ortswechsel

Die gottesdienstliche Feier soll durch einen Ortswechsel von der Beisetzung unterscheidbar sein, also nicht unmittelbar am Ort der Verstreuung oder (bei einer Flussbestattung) auf dem Schiff stattfinden. Würde die gottesdienstliche Feier unmittelbar am Ort der Beisetzung stattfinden, dann müsste der kirchliche Begräbnisleiter oder die -leiterin im Kontinuum der Feier die Rolle verlassen. Das ist kaum möglich, ohne Missverständnisse oder Irritationen zu erzeugen. Auch ein eventueller Rollenwechsel von der Leitung der Feier zur seelsorglichen Begleitung Hinterbliebener kann in diesem Fall kaum plausibel gemacht werden. Stattdessen ist der Ablauf so anzulegen, dass zwischen den Stationen ein Ortswechsel vorgenommen wird. Ausnahmen sind möglich, wenn aufgrund der speziellen Konstellation des Einzelfalls für alle Mitfeiernden die Rolle und ihre Grenzen so eindeutig sind, dass sich der Ortswechsel erübrigt.

Für die Wahl des Ortes der gottesdienstlichen Feier gelten folgende Kriterien:

- ➔ Der bevorzugte Ort der gottesdienstlichen Feier ist ein Kirchenraum oder eine Kapelle.
- ➔ Im Einzelfall ist auch eine Feier in einem Raum des Bestattungsinstitutes möglich, sofern es sich nicht um eine Eucharistiefeier handelt und folgende Kriterien gegeben sind:⁵
 - Der Raum soll für Mitfeiernde öffentlich zugänglich sein.
 - Der Raum erhält durch ein Kreuz und gegebenenfalls die Osterkerze zumindest für die Dauer der Feier eine christliche Prägung.
 - Es wird der Anschein vermieden, dass die Kirche ein kommerzielles Interesse des Bestattungsunternehmens unterstützt.

- ➔ Eine Feier auf dem privaten Grundstück der Angehörigen widerspricht dem öffentlichen Charakter der gottesdienstlichen Feier und fördert die problematische Tendenz der Privatisierung der Bestattung. Sie sollte daher nicht in Betracht kommen.

Generell gilt, dass der Ort einen förderlichen Rahmen für die gemeinsame Feier bieten muss und es möglich ist, ihn durch entsprechende Zeichen für die Feier christlich zu prägen.

Unterscheidung der Stationen durch die zeitliche Gestaltung

Eine merkliche, vielleicht nur kurze zeitliche Unterbrechung zwischen den Stationen kann ebenfalls helfen, beide Stationen unterscheidbar zu machen und dem, was jeweils dort vollzogen wird, ohne wechselseitige Belastung den notwendigen Raum zu geben. Ob und inwieweit das im Einzelfall jeweils passend und praktikabel ist, kann aufgrund der fallweise gegebenen Konstellation entschieden werden.

⁵ Vgl. *Die deutschen Bischöfe* (2011): „Der Herr vollende an Dir, was er in der Taufe begonnen hat.“ *Katholische Bestattungskultur angesichts neuer Herausforderungen*, Bonn (Die deutschen Bischöfe 97), S. 19f.

D. Zusammenfassung und Ausblick

Alle vorstehenden Überlegungen, Maßgaben und Kriterien wollen dem doppelten Anliegen dienen:

- ➔ alles zu tun, was einer qualitätvollen Bestattung dient, die die christliche Hoffnungsbotschaft zur Wirkung bringt, eine gute seelsorgliche Begleitung in der Trauer gewährleistet und eine christliche Totengedenkkultur fördert, und zugleich
- ➔ nichts zu tun, was die Würde des verstorbenen Menschen in Zweifel zieht, einer Privatisierung der Bestattungskultur Vorschub leistet und eine öffentliche Trauer- und Gedenkkultur schwächt.

Ein weiteres wesentliches Anliegen ist es dazu beizutragen, dass insbesondere Menschen mit wenig finanziellen Mitteln und wenig sozialer Einbindung ein würdiges Begräbnis mit namentlicher Kennzeichnung des Grabes zuteil wird.

In diesem Verständnis möchte das Bistum Trier die Entwicklung der Bestattungskultur begleiten und mitgestalten. Die vorliegende Ergänzung zum Rahmenkonzept für den Bestattungsdienst im Bistum Trier soll anhand der praktischen Erfahrungen mit den neuen Bestattungsformen in einem angemessenen Zeitraum überprüft und gegebenenfalls fortgeschrieben werden.

Kontakt

Bischöfliches Generalvikariat Trier
Abteilung Seelsorge und Lebenswelten
Team Diakonische Seelsorge
stefan.nober@bistum-trier.de
Telefon 0651 7105-203
<https://www.bistum-trier.de/bestattung>